

Pelagius II. vindicieren zu müssen; es wäre also ein entschieden unmethodisches Verfahren, einen und den andern sonst gar nicht näher bestimmbar Brief dem zweiten Pelagius zu geben. Auch gegen ihn sind wir durch die Erkenntnis, dass eine Briefreihe von Pelagius I. vorliegt, gesichert¹⁾.

Dass an den Schluss dieser Abtheilung sich wieder ein Brief von Gelasius I. verirrte, ist leicht erklärlich. Wir wissen aus den Gregorbriefen, wie stark gerade die letzten Briefe jedes Buches die schärfste Kritik verlangen, wie sie am meisten den fremdartigen Zusätzen ausgesetzt waren, wie zu ihnen besonders vorher Ausgelassenes zugefügt wurde. Nun befinden wir uns hier ganz in dem letzteren Falle. N. 73 der Briefe des Pelagius noch diesem Papste zu geben, verbietet der Bezug auf den König, wie ihn ganz ähnlich der 14. Brief des Gelasius hat. Ja auch den Adressaten dieses Briefes, den Grafen Hostilius, den wir unter Pelagius I. nicht nachweisen können, finden wir in gleicher Weise im 8. Briefe des Gelasius böswillig. Da kann es freilich die Frage sein, ob nicht zugleich mit dem letzten Briefe auch andere Briefe solchem Nachtrage angehören. N. 70 und 71 sicher nicht. Die Ueberschrift von n. 70 enthält den Namen Pelagius ganz ausdrücklich und die Verhältnisse passen nicht auf Gelasius. Zu n. 70 gehört auf's Engste n. 71. Hingegen ist n. 72 allerdings in mancher Beziehung verdächtig, auch wie der folgende Brief noch dem 5. Jahrhundert anzugehören. Doch kann ich diesen Verdacht, da alle sicheren Merkmale fehlen, nicht zu genügender Gewissheit erheben.

Dass derartige grosse Reihen von Briefen zweier Päpste des 5. und 6. Jahrhunderts keiner andern Quelle als dem Lateranensischen Archiv entstammen können, wäre auch ohne die Analogie der bisher besprochenen, späteren Papstbriefe an sich klar. Auch haben wir hinreichend Kunde davon, dass schon in dieser Zeit das päpstliche Archiv im Lateran zur Deponierung von Briefen benutzt wurde. Werden wir nun aber später darthun, dass auch noch innerhalb der Reihen der Briefe des Gelasius und Pelagius eine chronologische Ordnung besteht, so erfahren wir dadurch in überraschender Weise, dass schon vor Gregor I. geordnete Regestensammlungen der Päpste angelegt wurden. Grade durch Aeusserungen des Johannes diaconus über die Registeranlage Gregors I. glaubte ich früher

1) Jaffé selbst sah sehr wohl, wie schwach die Begründung dieser Distinction in vielen Fällen war. Er sagt vor Pelagius I. (p. 82), dass von vielen Briefen es nicht festzustellen sei, welchem Pelagius sie angehörten. Es ist, wie wir jetzt erkennen können, Jaffé selbst passiert, dass er von zwei Theilen desselben Briefes, den einen Pelagius I., den andern Pelagius II. zuwies. Die Willkür Thiels, den Brief: Pelagius n. 21 dem zweiten Pelagius zuzuweisen, siehe unten.